



GEMEINDE SEUKENDORF

Niederschrift

über die

7. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Seukendorf

am 03.11.2014 im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Seukendorf.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Tiefel, Werner

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Kostrewa, Hans-Peter

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Amm, Hans

Bayer, Christa

Brülls, Alexander

Gräf, Karl

Hetzner, Marga

Kraus, Andre

Krauß, Tilo

Lipinski, Claudia

Rocholl, Sebastian

Schuller, Sandra

Tiefel, Frank

Wrede, Sarah

Zogel, Erwin

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dießl, Markus

Tiefel, Stefan

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift - öffentlich
- 02 Mitteilungen - öffentlich
- 03 Breitbandversorgung; Vorstellung des Ergebnisses des Markterkundungsverfahrens mit Beschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit - öffentlich
- 04 Umgestaltung Langenzenner Straße - öffentlich
- 05 Städtebauliche Sanierung Seukendorf -
Änderung des bestehenden Kommunalen Förderprogramms - öffentlich
- 06 Finanzierung Umbau und Erweiterung Kläranlage - öffentlich
- 07 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung - öffentlich
- 08 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - öffentlich
- 08 A Baugesuche (Tischvorlage) - öffentlich
- 09 Anfragen – öffentlich

1. BGM Tiefel begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. BGM Tiefel, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23.10.2014.

TOP 02 Mitteilungen

1. Bgm. Tiefel gibt folgendes bekannt:

- a) Hinweis auf verschiedene Termine u. a. Leader-Vereinsgründung am 12.11. in Stein, Weihe des Urnenfeldes am Friedhof am 30.11., nächste GR-Sitzung am 08.12..
- b) Sachstandsmitteilung Kläranlage: EX-Zonenplan, Umbindungstermin am 19.11. und anschließender Umbau der Nachklärung, Fertigstellung der Außenanlagen im Dezember.

TOP 03	Breitbandversorgung; Vorstellung des Ergebnisses des Markterkundungsverfahrens mit Beschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit
---------------	--

Die Gemeinde hat im Rahmen der Markterkundung zu ermitteln, ob Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt. Soweit sich kein Netzbetreiber dazu erklärt, einen Ausbau eigenwirtschaftlich vorzunehmen, kann die Gemeinde im Anschluss an die Markterkundung ein Auswahlverfahren zur Bestimmung eines geförderten Ausbaus durchführen.

Das Markterkundungsverfahren endete am 10.10.2014. Herr Langer von der Breitbandberatung Bayern GmbH stellt das Ergebnis der Markterkundung und die weiteren Schritte vor.

Der Freistaat Bayern gewährt neben den eigentlichen Zuschüssen zum Breitbandausbau eine zusätzliche Förderung von 50.000,-- € wenn mehrere Gemeinden gemeinschaftlich die nötigen Planungen miteinander abstimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang durchführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Veitsbronn zu schließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seukendorf beschließt, mit der Gemeinde Veitsbronn im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gemeinde Veitsbronn unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchführen. Dadurch steht der Gemeinde Seukendorf bei Erreichung des Förderhöchstbetrages eine zusätzliche Fördersumme von 50.000 Euro zur Verfügung.

Mit der Gemeinde Veitsbronn wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung (Einfache Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG) geschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Breitbandpaten, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

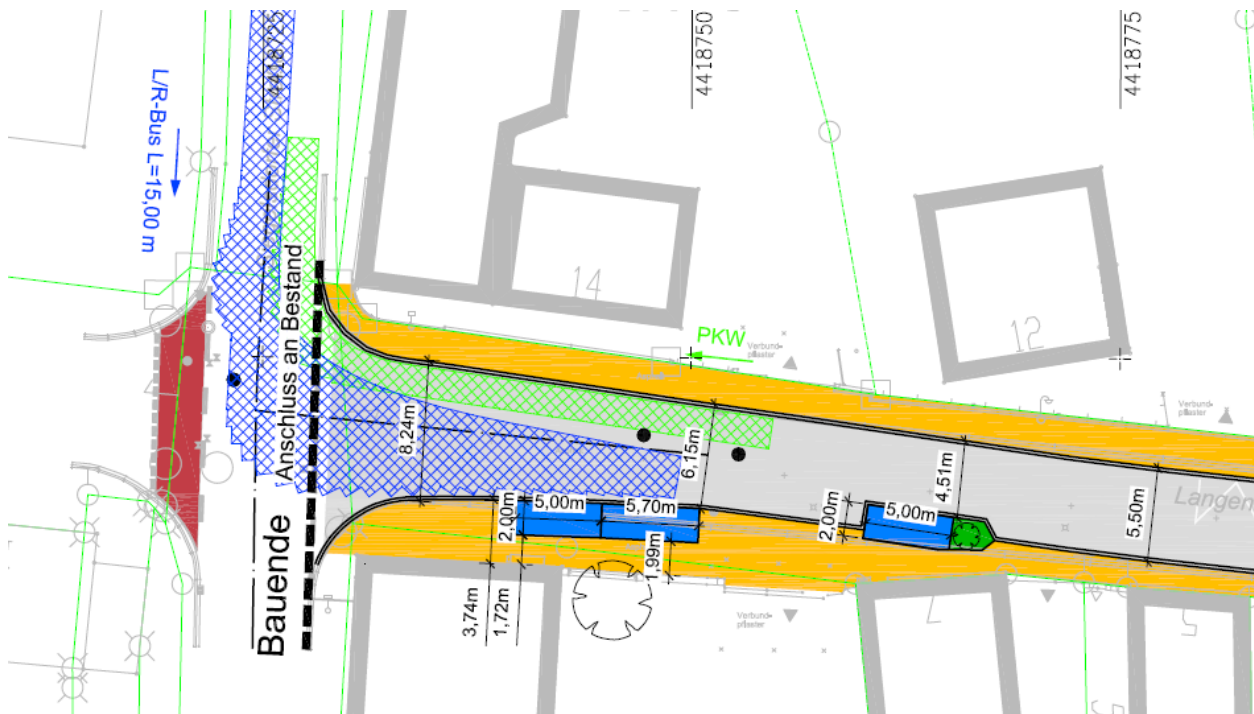
TOP 04	Umgestaltung Langenzener Straße
---------------	--

Nachstehender Punkt wurde in der GR-Sitzung am 06.10.2014 vertagt. Es wurde um Einladung von Herrn Blase für nächste Sitzung gebeten. Herr Blase stellt in der Sitzung den aktuellen Planungsstand vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Umgestaltung Langenzener Straße

Bei einem Ortstermin wurde am 10.09.2014 die Abbiegesituation zur Siegeldorfer Straße hin durch den Busbetreiber (öffentliche Nahverkehr des Landkreises) geprüft. Ein üblicher Bus der Fa. Schmetterling Reisen mit einer Standardlänge von 12m (aktuell wird ein Schulbus der Fa. Hofmann mit 15m Länge eingesetzt) ist die Strecke abgefahren.

Als Ergebnis dieses Termins musste die Parkplatzsituation nochmals überarbeitet werden. Es können nunmehr nur noch 3 Parkplätze berücksichtigt werden.



Beschluss:

Der geänderten Planung mit nur noch drei Parkplätzen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 Städtebauliche Sanierung Seukendorf - Änderung des bestehenden Kommunalen Förderprogramms (Fassadenprogramm vom 21.01.2002)

Herr Rosemann erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Gemeinde Seukendorf hat 2002 ein Kommunales Förderprogramm aufgelegt, mit dem innerhalb des förmlich festgelegten „Sanierungsgebiets Altort Seukendorf“ private Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden sollen (siehe Anlage 1).

Neben der Förderung umfassender Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Baumaßnahme (z.B. Sanierung der „Villa“, Cadolzheimer Straße 11, Fl. Nr. 475/3) kann die Aufstellung eines kommunalen Förderprogramms privaten Bauherrn einen finanziellen Anreiz auch für kleinere Verbesserungsmaßnahmen bieten.

Seit Inkrafttreten des Programms hat die Gemeinde Seukendorf insgesamt rund 5.600,00 € für drei private Maßnahmen ausgezahlt:

Fürther Str. 15, Fl. Nr. 18/2 Wohn- und Geschäftshaus
Sanierung Fassade und Fenster
Auszahlung: Februar 2010

Langenzenner Straße 6, Fl. Nr. 74 Wohnhaus
Sanierung Fassade und Dach
Auszahlung: Februar 2010

Langenzenner Straße 2, Fl. Nr. 7 Wohnhaus und Nebengebäude
Sanierung Fassade
Auszahlung Februar 2005

Nach aktuellen Bestandsaufnahmen weisen bis heute mindestens 20 von insgesamt rund 60 privaten Anwesen im Sanierungsgebiet „Altort Seukendorf“ gestalterische Mängel und/oder einen mangelhaften äußeren Bauzustand auf. Hinzu kommen der energetische Sanierungsbedarf an vielen Gebäuden und die Notwendigkeit, barrierefreie Zugänge zu schaffen.

Um die beschriebenen Mängel zu beseitigen und weitere private Investitionen im Ortskern anzustoßen, sollten

- ein höherer Anteil der Sanierungskosten als förderfähig anerkannt werden (bisher sind es maximal 10 v.H. der Kosten) und
- die maximale Zuschusshöhe erhöht werden (diese liegt im Regelfall derzeit bei maximal 5.000 €).

Darüber hinaus regen wir an, den Gegenstand und die Grundsätze der Förderung sowie die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf präziser als bisher zu beschreiben.

Nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau bei der Regierung von Mittelfranken bietet es sich an, sich dabei hinsichtlich des Inhalts, des Ablaufs und der möglichen Förderhöhe am Kommunalen Förderprogramm zur Sanierung des Ortskerns Veitsbronn zu orientieren.

Nach Erlass sollen auch die Bürger über das neue Programm informiert werden (z. B. Flyer, Homepage).

Vorschlag für ein neues Kommunales Förderprogramm

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE SEUKENDORF ZUR UNTERSTÜTZUNG PRIVATER GESTALTUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER ORTSKERNSANIERUNG

vom 03. November 2014

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Den räumlichen Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms bildet das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altort Seukendorf“. Die Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderungsprogramms ist.

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

- (1) *Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altorts Seukendorf unter Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.*
- (2) *Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung und Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägender Bausubstanz und Gebäuden im Ortskern sowie die funktionelle Verbesserung im Hinblick auf Barrierefreiheit und Wärmeschutz.*

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. *Aufwendungen zur Sanierung und Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, wenn ein schlüssiges Nutzungskonzept (z.B. Textform oder Planskizzen) vorliegt. Dazu gehören Arbeiten an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Freiflächen, Einfriedungen und Treppen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge.*
2. *Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes.*
3. *Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen, soweit diese vom öffentlichen Raum einsehbar sind z. B. durch Begrünung und Entsiegelung.*
4. *Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu höchstens 12 v.H. der förderfähigen Bauleistungen anerkannt.*

§ 4

Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme muss sich besonders in folgenden Punkten an den Gestaltungszielen der Gemeinde Seukendorf orientieren:

- a) **Dacheindeckung** *bei Haupt- und Nebengebäuden in Biberschwanzziegel, naturrot; bei Nebengebäuden alternativ in einem flachen Ziegel, ähnlich Biberschwanz, oder auch Blech. Glänzende Dacheindeckung, z.B. "edel-engobiert" ist nicht förderfähig.*
- b) **Energetische Sanierung** *von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes. Die Förderung im Rahmen dieses Programms beschränkt sich auf die Förderung von Dämmmaßnahmen an der Fassade, auch im Innenbereich, wenn technisch erforderlich und gegebenenfalls am Dach.*

Das Anbringen von PV Anlagen ist nicht förderschädlich, wenn sich diese Anlagen farblich und konstruktiv an die Dachfläche angleichen (also nicht aufgeständert angebracht) oder in die Dachfläche integriert sind und farblich angeglichen sind.

Konstruktive Teile (z.B. Aluschieben) dürfen nicht in Erscheinung treten, d.h. können allenfalls in sehr untergeordnetem Maß (z.B. als dünne Linie oder farblich gleich mit den Platten) sichtbar sein.

Eine Optimierung von Heizungstechnik ist nicht förderfähig.

Bei der Durchführung von Dämmmaßnahmen ist der aktuell gültige Wert der Energieeinsparungsverordnung (ENEV) zu erreichen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftliches Gutachten oder ein schriftlicher Bedarfsnachweis eines zugelassenen Energieberaters. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist im Gutachten nachzuweisen.

Für denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmeregelungen angewandt werden.

- c) **Fassadengestaltung/Farbgebung** in feiner Putzstruktur, mit gedeckten Farben, auf die Nachbargebäude und untereinander abgestimmt (Einvernehmlichkeit mit dem Sanierungsberater und der Gemeinde).
- d) **Fenster und Fensterläden** in heimischen Hölzern, naturoder farbig. Die Scheiben sind mit echten, glasteilenden Sprossen bzw. der "Wiener Sprosse" zu gliedern.
Einscheibige, ungegliederte Fenster werden nicht gefördert.
Kunststoff- oder Aluminiumfenster werden nicht gefördert.
- e) Funktionale und gestalterische Verbesserung oder Neuschaffung von **Zugängen für ältere und behinderte Menschen** sowie Maßnahmen für die Herstellung abgeschlossener kleinerer Wohneinheiten bei der Sanierung von Gebäuden, soweit es die Außenhülle betrifft.
- f) **Türen und Tore** in heimischen Hölzern, natur oder farbig . Haustüren und Tore können mit Glaselementen regelmäßig gegliedert sein, mit einem Glasanteil von maximal 30%. Die Scheiben sind mit echten, glasteilenden Sprossen bzw. der "Wiener Sprosse" zu gliedern.
- g) **Naturstein- oder Backsteinfassaden** als ganze Fassaden oder Fassadenteile mit Bänderungen, Lisenen etc. sowie **Natursteinmauern** oder **Natursteinpfosten**, erhalten und sanieren.
- h) **Fachwerkkonstruktionen** als Sichtfachwerk oder als verputztes Fachwerk erhalten und sanieren.
- i) **Hoftore und Einfriedungen**
i.a) in heimischen Hölzern, natur. Die Einfriedungen sind als fränkische Lattenzäune auszuführen, mit senkrechten Latten, Abstand mindestens ½ Lattenbreite bis höchstens 1 Lattenbreite. Tore und Türen sind gestalterisch darauf abzustimmen.
i.b) in Schmiedeeisen mit schmalen Profilen und einfacher Gestaltung. Schmiedeeisen lackiert oder pulverbeschichtet in gedeckten Farbtönen. Eine Edelstahlausführung ist nicht förderfähig.
- j) **Begrünung und Entsiegelung** der Hofräume als Dauergrünflächen mit Wirksamkeit in den öffentlichen Raum (Einsehbarkeit als Abrechnungsgrenze).
Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzenarten, Hecken mit mindestens 3 verschiedenen Arten, Pflanzung mindestens eines Hofbaumes.
- k) Anlage von **Vorgärten als Dauergrünflächen**.
Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzenarten, z.B. heimische Stauden.

§5 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden (Baumaßnahmen), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (4) Förderfähig sind die Kosten, die der Verbesserung des Erscheinungsbildes und/oder der Verbesserung der Funktionalität des Ortskerns von Seukendorf im Sinne von § 2 dienen.

Neubauten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Im begründeten Ausnahmefall können auch gestalterisch bedingte Mehrkosten bei Neubauten, die sich in das Ortsbild eingliedern müssen (z.B. Ersatz eines nicht mehr sanierungsfähigen Altbaus durch einen Neubau mit entsprechend hohen gestalterischen Anforderungen aufgrund der historischen Umgebung) gefördert werden.

Ein reiner Bauunterhalt, z.B. turnusmäßiges Streichen der Fassade, ist nicht förderfähig.

(5) Für die Finanzierung der Maßnahme gilt:

Die Sanierung eines Anwesens kann aus mehreren Objekten (z.B. Gebäuden) bzw. Einzelmaßnahmen bestehen.

Gefördert werden maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000,00 € Investitionskosten.

Als Höchstförderung gilt ein Zuschuß bis max. 30 000.- €
(davon 40% Gemeinde = 12 000,00 €, 60% Regierung = 18.000,00 €) je Objekt.

Im begründeten Einzelfall kann die Höchstfördersumme überschritten werden.

Eigenleistung in Form von Arbeit wird nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind hingegen Materialkosten förderfähig, die mindestens eine Summe von 1.000,00 € umfassen müssen. Materialkosten können bis zu 50 v.H. gefördert werden.

(6) Die Gemeinde behält sich eine Rückforderung des Zuschusses vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.
Maßgeblich ist die Beurteilung des Sanierungsberaters im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Gemeinde Seukendorf.

§ 7

Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Seukendorf.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
2. Ein Lageplan im Maßstab 1:1.000.
3. Gegebenenfalls weitere erforderlich Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragen Sanierungsberaters.
Bei der Beantragung von Wärmedämmmaßnahmen ein aussagekräftiges Energiegutachten mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.
4. Fotos im Zustand vor dem Beginn der Arbeiten.
5. Kostenschätzung eines Architekten oder Angebote von Firmen;
6. Angaben darüber, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden.
Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der sanierten Gebäude oder Gebäudeteile vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde Seukendorf prüft einvernehmlich mit dem Sanierungsberater, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich - rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis).

Eine Kopie der jeweiligen Genehmigung / Erlaubnis ist bei der formellen Antragstellung vorzulegen.

- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Nach Fertigstellung sind die entsprechenden Kostennachweise innerhalb eines Jahres vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Prüfung der Kostennachweise.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten je Gewerk bis zu 5.000,00 € sind mindestens zwei, sonst mind. drei Angebote entsprechender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen, andernfalls werden entsprechende Abschlüsse vorgenommen. In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt das bisherige Fassadenprogramm zur Altortsanierung Seukendorf vom 31.01.2002.

Es gilt bis auf weiteres.

Beschluss:

Die Gemeinde Seukendorf beschließt, das vorliegende Kommunale Förderprogramm zur Unterstützung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung Seukendorf in der Fassung vom 03.11.2014.

Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, für die Umsetzung des Kommunalen Förderprogramms einen Zuschussantrag auf Städtebauförderung zu beantragen. Nach Bescheid der Regierung ist das aktuelle Kommunale Programm bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Finanzierung Umbau und Erweiterung Kläranlage

Die umfangreichen Bauarbeiten zum Umbau und Erweiterung der Kläranlage kommen in Kürze zum Abschluss. Deshalb sollte eine Entscheidung herbeigeführt werden, wie letztendlich die Finanzierung der nicht unerheblichen Baukosten im Abwasserbereich erfolgen sollte. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen könnte dies entweder über die Abwassergebühr oder über Verbesserungsbeiträge erfolgen. Bei den Verbesserungsbeiträgen würde die Abrechnung ausschließlich über die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgen. Bei der Abrechnung über Kanalgebühren würde jeder herangezogen, der in die Kanalisation einleitet.

a) Abwassergebühr

Eine konkrete Kalkulation ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da weder die Baumaßnahme mit den bauausführenden Firmen endgültig abgerechnet ist, noch die Kosten

für den laufenden Betrieb der neuen Kläranlage bekannt sind. Entgegen einer korrekten Gebührenkalkulation wurden deshalb die Angebotssumme für die Kläranlage, als auch die durchschnittlichen Betriebskosten (Personal-, Entsorgungs-, Energie- und Bewirtschaftungskosten) der Jahre 2011 bis 2014 zu Grunde gelegt. Auf dieser Grundlage würden sich die Abwassergebühren wie folgt berechnen:

Durchschnittliche Betriebskosten Kläranlage im Jahr 246.657,36 €

Bedingt durch die enormen Investitionen der zurückliegenden Jahre (Erweiterung Kläranlage, Stauraumkanal, Auslagerung RÜB Grasweg und Ertüchtigung Pumpwerk Grasweg) erhöhen sich die kalk. Kosten und zwar die Abschreibungen von 62.788,07 € um 113.929,94 € auf 176.718,01 €, sowie die Verzinsung des Anlagekapitals von 50.754,92 € um 32.478,81 € auf 83.233,73 € erwartete jährlich abzurechnende Gesamtkosten Kläranlage: 561.941,37 €.

Auf Grund der Jahresabrechnungen 2010 bis 2013 errechnet sich ein durchschnittliches Abwasseraufkommen von rd. 131.849 m³. Unter Zugrundelegung der durchschnittlich abgerechneten Abwassermenge und der erwarteten Kosten zum Betrieb der Kläranlage, würde sich eine Abwassergebühr von

4,26 €/m³ (bisher 3,05 €/m³) errechnen.

b) Verbesserungsbeitrag

Grundlage für die Berechnung von Verbesserungsbeiträgen sind die Grundstücks- und Geschoßflächen der an der Kanalisation angeschlossenen Grundstücke bzw. Anwesen. Nachdem die tatsächlichen Geschossflächen aller Anwesens nicht bekannt sind, müsste vor der Beitragserhebung durch ein neutrales Büro die Berechnungsgrundlage vor Ort ermittelt werden. Hierfür werden Kosten zwischen 50.000,00 € und 80.000,00 € erwartet.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts ergeht folgender

Beschluss:

Zur Finanzierung des Kläranlagenumbaus wird auf die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen verzichtet. Die Finanzierungskosten sind ausschließlich auf die Kanalbenutzungsgebühren umzulegen. Nach endgültiger Abrechnung der Kläranlagenerweiterung hat die Verwaltung die Abwassergebühren zu kalkulieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Nachdem nun das neue Grabfeld (Urnenhain) fertiggestellt wurde, ist es erforderlich die bestehende Satzung dahingehend zu ergänzen.

- Die Arten der Grabstätten werden auf Röhrenurnen-, Baumurnen und Anonymes Urnengrab ergänzt.
- Gestaltung der Grabstätten wird um den Urnenhain erweitert:
 - a) Urnenhain-Röhren;

Bei den Grabstellen aus Urnenhain-Röhren können bis zu drei Urnen übereinander bestattet werden. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden.

Die Form der Urne ist auf Grund der vorhandenen Röhre auf rund beschränkt. Die Bepflanzung ist nur in einem der Grabstelle zugeordneten Pflanzrahmen gestattet.

b) Baumurnenbestattung;

Bei der Baumbestattung können bis zu zwei Urnen übereinander bestattet werden. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist nur in einem der Grabstelle zugeordneten Pflanzrahmen gestattet.

c) Anonymes Urnengrab;

Bei dem anonymen Urnengrab handelt es sich ausschließlich um Einzelgrabstellen. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist Grund der Anonymität nicht möglich.

- Gestaltung der Grabmale für die Röhren- und Baumurnengräber wird wie folgt erweitert:

a) Gestaltung der Grabstelen für die Röhrenurnengräber

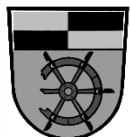
stehendes Grabmal Länge 0,25 m Breite 0,25 Höhe 0,25 m bis 1,10 m

b) Gestaltung der Baumurnengräber (Würfel)

Die Lasergravur des Aluminiumwürfels darf nur in der Schriftart „Souvenir“ erfolgen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung in vorliegender Fassung.



GEMEINDE SEUKENDORF

1. Änderungssatzung

der

Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung - vom 24.09.1999

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 03.11.2014 folgende

Änderungssatzung

§ 1

Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24.09.1999, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seukendorf. An ihnen können Rechte nur

nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel und Doppelgräber)
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenhain (Röhren-, Baum- und Anonyme Urnengrabstätten) und
 - e) Urnenstelen

§ 3

§ 14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnenhain (Röhren-, Baum- und Anonyme Urnengrabstätten)
 - c) Urnenstelen
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Kindergrabstätten

§ 4

nach § 16 a wird folgender § 16 b eingefügt:

§ 16 b Gestaltungsvorschriften (für das neue Grabfeld Urnenhain)

2. Urnenhain-Röhren
Bei den Grabstellen aus Urnenhain-Röhren können bis zu drei Urnen übereinander bestattet werden. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererdbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden.
Die Form der Urne ist auf Grund der vorhandenen Röhre auf rund beschränkt. Die Bepflanzung ist nur in einem der Grabstelle zugeordneten Pflanzrahmen gestattet.
3. Baumurnenbestattung
Bei der Baumbestattung können bis zu zwei Urnen übereinander bestattet werden. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererdbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist nur in einem der Grabstelle zugeordneten Pflanzrahmen gestattet.
4. Anonymes Urnengrab
Bei dem anonymen Urnengrab handelt es sich ausschließlich um Einzelgrabstellen. Die Bestattung der Asche muss in einer verrottbaren bzw. vererdbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist Grund der Anonymität nicht möglich.

§ 5

nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

§ 18 b Grabmalgestaltung (im Grabfeld Urnenhain)

1. Die Grabstelen für die Röhrenurnengräber dürfen folgende Maße
Länge 0,25 m, Breite 0,25, Höhe 0,25 m bis 1,10 m, nicht überschreiten.

2. Die Gestaltung der Aluminiumwürfel auf der Namensstele bei den Baumurnengräbern darf nur mit Lasergravur in der Schriftart „Souvenir“ erfolgen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Seukendorf, 06.11.2014
Gemeinde Seukendorf

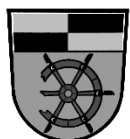
T i e f e l

1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 **2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**



GEMEINDE SEUKENDORF

2. Änderungssatzung der

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 07.07.2009

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofs- und Bestattungssatzung - vom 07.07.2009, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

a) Einzelgrab für Personen über 10 Jahren

(Nutzungszeit 20 Jahre)	294,00 €
b) Einzelgrab/Kindergrab für Personen bis zum 10 Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre)	236,00 €
c) Familiengrab/Doppelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	588,00 €
d) Dreifachgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	823,00 €
e) Vierfachgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.058,00 €
f) Fünffachgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.294,00 €
g) Urnengräber (Nutzungszeit 20 Jahre)	236,00 €
 (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnennische/Stehle (Nutzungszeit 10 Jahre)	 472,00 €
Daneben ist für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Abdeckplatte und unbeschriftete Namenstafel der Nische in der Urnenwand ein Betrag von zu entrichten.	 72,00 €
 (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht im Urnenhain (Nutzungszeit 15 Jahre)	
a) Röhrenurnengrab	500,00 €
b) Baumurnengrab	450,00 €
c) Anonymes Urnengrab	300,00 €
 (4) Soweit Streifenfundamente bereits durch die Gemeinde errichtet wurden, erhöht sich die Grabgebühr	
a) für ein Einzelgrab	197,00 €
b) für ein Doppelgrab	294,00 €
c) für ein Urnen- und Kindergrab	133,00 €
 (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die jeweiligen Beträge der Abs. 1 bis 3.	
 (6) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten.	

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabfertigung (Aushebung, Schließung des Grabes)	
a) für Kindergräber (bis zum 10.Lj, 1,00 m tief)	350,00 €
b) für Einzel- und Familiengräber (einfachtief 1,60 m)	600,00 €
c) für Einzel- und Familiengräber (doppeltief 2,40 m)	700,00 €
d) für Urnenbestattungen (einschl. Urnennischen)	85,00 €
e) für Urnenbestattungen (doppeltiefe Baumurnengräber)	120,00 €
f) bei Totgeburten	55,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle	
a) für Särge (Kinder, Erwachsenen, Totgeburten)	100,00 €
b) für Urnen	59,00 €
(3) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichenüberresten (Gebeine) aus einer Tiefe	
a) von 2,40 m	700,00 €
b) von 1,80 m	600,00 €
(4) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche in einer Tiefe	
a) von 2,40 m	700,00 €
b) von 1,60 m	600,00 €
(5) Die Gebühr für die Ausgrabung bzw. Entnahme einer Urne aus einem Grab bzw. aus einer Urnennische	89,00 €
(6) Die Aufsichtsgebühr bei Leichenausgrabungen	59,00 €
(7) Die Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	18,00 €
(8) Schließdienst für die Leichenhalle bei Anlieferung und Abholung des Sarges einer Drittfirma	40,00 €

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft

Seukendorf, 06.11.2014
Gemeinde Seukendorf

T i e f e l
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 A Baugesuche

- a) Fa. Aventura GmbH & Co. KG, Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Anbaues an den bestehenden Rewe-Lebensmittelmarkt

Beschluss (15:0): Zu vorstehendem Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB erteilt. Wegen der Überschreitung der Baugrenze an der Nordseite des Grundstücks wird (wie auch schon beim Hauptgebäude) einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Seukenbach“ gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

- b) Savino Rizzi, Bauvoranfrage – Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Grundstück Kagenhofer Weg 6, Fl.Nr. 213

Beschluss (15:0): Zu vorstehender Bauvoranfrage wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB erteilt. Wegen der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze an der Süd-West-Ecke des geplanten Gebäudes, wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Seukendorf-Nord“ gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

TOP 09 Anfragen

GRin Bayer fragt an, ob der neue Busfahrplan ab Dezember gewisse Änderungen für Seukendorf enthält?

1. Bgm. Tiefel antwortet, dass er diesbezüglich noch keine Mitteilung vom Landratsamt erhalten hat.

GR Amm möchte wissen, wann die neue Bushaltestelle an der Siegeldorfer Straße beschildert wird? Laut

1. Bgm. Tiefel teilt mit, dass dies Aufgabe des Busunternehmers sei. Die Verwaltung hat die Fa.in den letzten Tagen erinnert.

Tiefel
1. Bürgermeister

Wild
Schriftführer